

UNIVERSITÄTSGESELLSCHAFT OSNABRÜCK e.V.

Förderungsrichtlinien

(Stand: Juli 2020)

I. Art und Umfang der Förderung

§ 1

Die Universitätsgesellschaft gewährt zur Förderung einmalige oder zeitlich begrenzte laufende Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen.

Die Förderung setzt eine angemessene Beteiligung der Universität oder des Antragstellers sowie die Bemühung um Zuschüsse Dritter voraus.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder erschöpft sind. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

- (1) Die Mitgliederversammlung verabschiedet auf Empfehlung des Vorstandes den Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr.

 Auf der Grundlage dieses Finanzierungsplanes kann der Vorstand "Fonds für besondere Förderungsmaßnahmen" und besondere Förderungsschwerpunkte festlegen.
- (2) Die Universitätsgesellschaft macht entsprechende Beschlüsse in der Universität bekannt.

§ 3

Die Universitätsgesellschaft Osnabrück e. V. fördert gemäß Vorstandsbeschluss vom 08.07.2020 im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität mit gezielten Maßnahmen.

(1) Für Tagungsteilnahmen und Vortragsreisen von Studierenden und Nachwuchswissenschaftler*innen kann die Universitätsgesellschaft Zuschüsse zu Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Tagungsgebühren in einer Höhe von bis zu 80% der Reisekosten gewähren. Soweit von dritter Seite Fördermittel gewährt werden, sind diese anzurechnen. Der Zuschuss soll pro Person nicht mehr als 800€ innerhalb Deutschlands und Europas und bis max. 1.300€ im außereuropäischen Ausland betragen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragstellende einen angenommenen eigenen Beitrag auf der Tagung leistet und dieser der Universitätsgesellschaft für Werbezwecke in eigener Sache kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Gesellschaft als Förderer ausdrücklich und sichtbar genannt wird.

- (2) Die Universitätsgesellschaft fördert Studenten der Universität und der Hochschule Osnabrück in besonderen Härtefällen aus einem vom Studentenwerk Osnabrück treuhänderisch verwalteten Darlehensfonds.
- (3) Im Rahmen des Deutschlandstipendien-Programms kann die Universitätsgesellschaft drei ungebundene Stipendien vergeben. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass die Gesellschaft als Förderer ausdrücklich und sichtbar genannt wird.
- (4) Kostenzuschüsse zu Veranstaltungen können von der Universitätsgesellschaft für Konferenzen, Tagungen, Workshops und wissenschaftliche Ausstellungen in einer Höhe von. 8€ pro Person und insgesamt max. 1.000€ pro Veranstaltung gewährt werden, sofern diese der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient und/oder in entscheidender Weise zur Reputation der Universität beiträgt. In Sonderfällen behält sich der Vorstand eine Einzelfallentscheidung vor. Voraussetzung für die Zuwendung ist eine namentliche Nennung der Universitäts-gesellschaft als fördernde Einrichtung innerhalb der Werbematerialen zur jeweiligen Veranstaltung.

II. Antrags- und Bewilligungsverfahren

§ 4

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Finanzdezernat der Universität Osnabrück zu richten. Dieses prüft, inwieweit das Vorhaben aus universitätseigenen oder Mitteln von anderer Seite gefördert werden kann. Anträge von Studierenden auf Mittel aus dem Unterstützungsfonds sind an das Studentenwerk zu richten.
- (2) Anträge, die von dem Finanzdezernat an die Universitätsgesellschaft weitergeleitet werden, müssen einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Ferner ist darzulegen, warum das Vorhaben zur Förderung durch die Universitätsgesellschaft empfohlen wird. Die Begründung sollte sich an einer der tragenden Säulen des Selbstverständnisses der Universitätsgesellschaft orientieren: Stärkung der Reputation der Universität Osnabrück, Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis sowie herausragenden Studienergebnissen und Forschungsleistungen.
- (3) Der Vorstand der Universitätsgesellschaft trifft über Art und Umfang der Förderung eine Entscheidung. Er kann diese Aufgabe delegieren. Die Entscheidung wird dem Antragsteller von der Universitätsgesellschaft über den Dekan bzw. Leiter der zentralen Einrichtung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Darlehen an Studenten aus dem Härtefonds trifft eine vom Vorstand benannte Kommission. Die Abwicklung der Darlehensvergabe erfolgt durch das Studentenwerk. Dieses berichtet einmal jährlich dem Vorstand der Universitätsgesellschaft.
- (5) Werden die bewilligten Mittel nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung abgerufen, entfällt die Förderung.
- (6) Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme im Finanzdezernat eingegangen sein (Eingangsstempel Dezernat 3).

III. Mittelverwendung und Rechnungslegung

§ 5

- (1) Bewilligte Mittel dürfen nur für die bewilligten Zwecke verausgabt werden.
- (2) Die Universität ist für die zweckentsprechende Durchführung des Vorhabens verantwortlich. Die Mittel sind nach Maßgabe der Förderungsentscheidung der Universitätsgesellschaft zu verwenden unter Beachtung der für die Universität geltenden Haushaltsvorschriften für Zuwendungen Dritter.
- (3) Der Empfänger von Förderungsmitteln muss der Universitätsgesellschaft unverzüglich anzeigen, wenn er für dasselbe Vorhaben Mittel anderer Stellen erhält, da die Förderung durch die Universitätsgesellschaft ausschließlich subsidiär erfolgt. Er muss der Universitätsgesellschaft ebenfalls mitteilen, wenn aus dem geförderten Vorhaben Einnahmen zu erzielen sind oder erzielt werden. Schließlich hat der Empfänger von Förderungsmitteln der Universitätsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn der mit der Förderung erstrebte Zweck nicht erreicht werden kann.
- (4) Laufende Kosten, die aus dem Erwerb von Gegenständen entstehen, werden auch dann nicht von der Universitätsgesellschaft finanziert, wenn der Gegenstand aus Mitteln der Universitätsgesellschaft beschaft wurde.
- (5) Gegenstände, die aus Mitteln der Universitätsgesellschaft erworben wurden, stehen auch nach Ablauf des von der Universitätsgesellschaft geförderten Vorhabens der Organisationseinheit des Empfängers der Förderungsmittel zur Verwendung zu.

§ 6

- (1) Die zur Abwicklung der Fördermaßnahmen bewilligten Mittel werden zweckgebunden auf ein entsprechendes Drittmittelkonto der Universität überwiesen. Für besondere Förderschwerpunkte können Sonderkonten eingerichtet werden.
- (2) Die rechnungsmäßige Abwicklung der bewilligten Maßnahmen obliegt der Universität. Die Abrechnung gegenüber der Universitätsgesellschaft erfolgt in der Regel halbjährlich unter Vorlage detaillierter Verwendungsnachweise.
- (3) Bei der Unterstützung von Studenten aus dem Härtefonds erfolgt die Abrechnung der Mittel durch das Studentenwerk.

§ 7

Der Empfänger von Förderungsmitteln und die Universität Osnabrück verpflichten sich, Erlöse aus der Verwertung von Ergebnissen geförderter Vorhaben, auch wenn es sich um Erlöse aus der Publikation von Ergebnissen solcher Vorhaben handelt, zur Minderung des Zuschussbedarfes an die Universitätsgesellschaft zurückzuzahlen.

Sie verpflichten sich des Weiteren, bei Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Förderung erhaltene Mittel der Universitätsgesellschaft zurückzuzahlen. Der Umfang der Rückzahlungspflicht ist zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu regeln.

IV. Arbeitsergebnisse und Veröffentlichungen

§ 8

Die Universitätsgesellschaft geht davon aus, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Empfänger von Förderungsmitteln sind verpflichtet, Sonderdrucke oder Belegexemplare von Publikationen der Universitätsgesellschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Von der Universitätsgesellschaft geförderte Publikationen müssen einen Hinweis auf die Förderung enthalten.

Die Geförderten erklären sich bereit, unentgeltlich über die geförderten Projekte auf Veranstaltungen der Universitätsgesellschaft zu berichten.